

# Verzinsung der Sparkapitalien – Was ist möglich, sinnvoll und erlaubt?

Verzinsung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen  
Dr. Brigitte Terim, Pensionskassen-Expertin SKPE



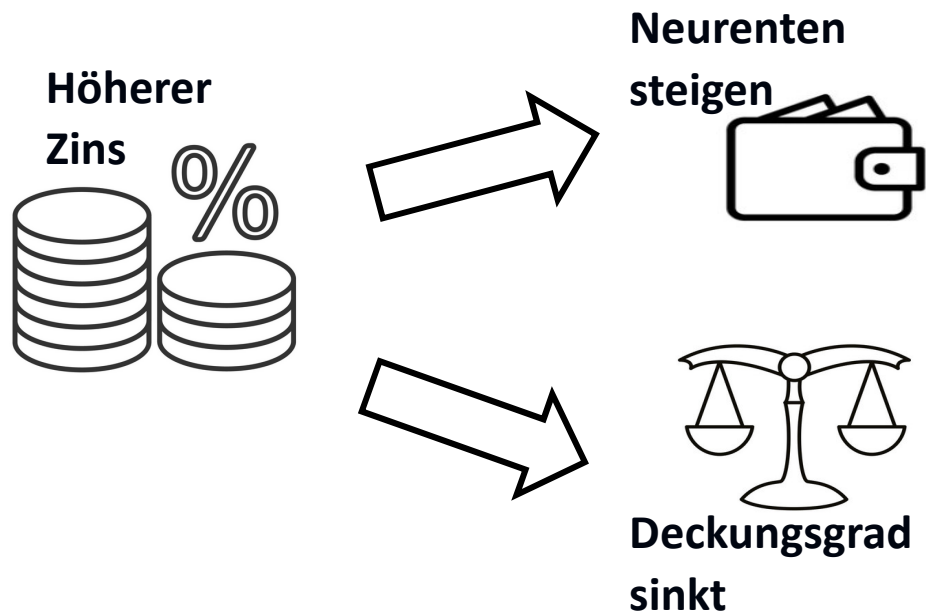
# Agenda

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Reglementarische Grundlagen
4. Minimale Höhe des Zinssatzes
5. Maximale Höhe des Zinssatzes in Sammelstiftungen
6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes

# 1. Einleitung

## Zinsentscheid:

Der Stiftungsrat und/oder die Vorsorgekommission legt die Höhe der Verzinsung der Sparkapitalien fest.



## 2. Gesetzliche Grundlagen

### Art. 15<sup>39</sup> Altersguthaben

### BVG

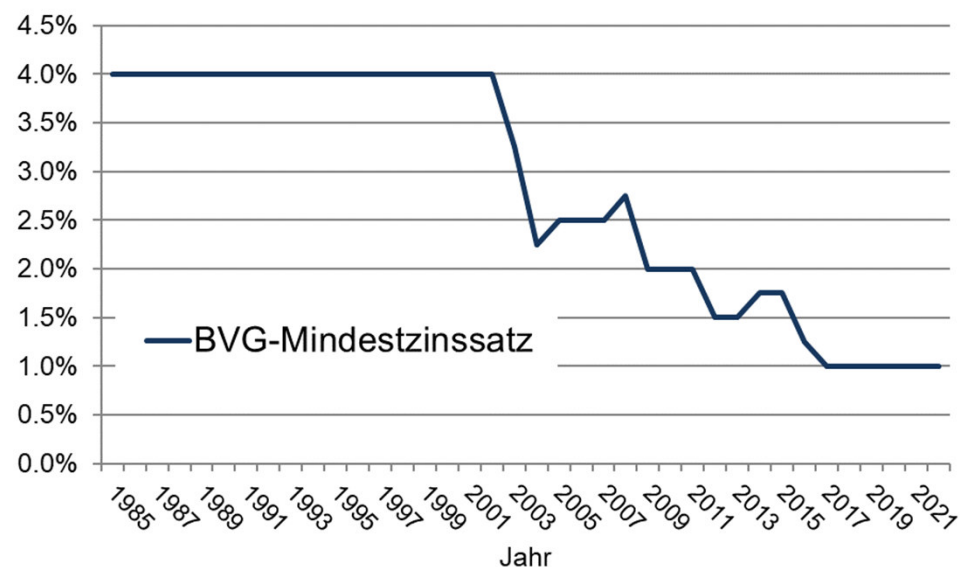
<sup>1</sup> Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters;
- b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind;
- c.<sup>40</sup> den Rückzahlungen von Vorbezügen nach Artikel 30d Absatz 6;
- d.<sup>41</sup> den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG<sup>42</sup> überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- e.<sup>43</sup> den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach Artikel 22d Absatz 1 FZG gutgeschrieben worden sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.<sup>44</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.

Das **BVG-Altersguthaben** muss mit dem vom Bundesrat festgelegten **BVG-Mindestzins** verzinst werden.



## 2. Gesetzliche Grundlagen

Art. 49<sup>145</sup> Selbständigkeitsbereich

BVG

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:<sup>146</sup> I

.....

Unter Art. 49 Abs. 2 befinden sich keine Vorschriften über die Festsetzung der Höhe des Zinssatzes.

**Folgerung** für umhüllende Pensionskassen:

Die Pensionskassen sind «frei», über die Verzinsung in ihren reglementarischen Bestimmungen zu bestimmen.

«Frei» im Rahmen der verfassungsmässigen Schranken, d.h. es gilt zu beachten:

- **Gleichbehandlungsgebot**
- **Willkürverbot**
- **Verhältnismässigkeit**

### 3. Reglementarische Grundlagen

Im Vorsorgereglement wird die Führung des Alterskontos und somit auch dessen Verzinsung geregelt.

#### Variante: «Einstufige Verzinsung»

**Art. 15, Abs. 4 Altersguthaben und Altersgutschriften**

Der Verzinsungssatz wird jährlich festgelegt. ....

Bsp: Pensionskasse Stadt Zürich

#### Variante: «Zweistufige Verzinsung»

**Art. 15, Abs. 1 Verzinsung**

Bsp: Gemini Sammelstiftung

Der Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien für Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr wird durch den Stiftungsrat festgesetzt (Austrittszins).

*(Mutationszins / Prospektiver Zins)*

Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke können für das (gesamte) Sparkapital einen tieferen, allenfalls unter dem BVG-Mindestzinssatz liegenden Zinssatz festlegen oder eine über dem Austrittszins liegende Verzinsung beschliessen, wenn das Vorsorgewerk über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. ...

*(Jahresendzins / Retrospektiver Zins)*

### 3. Reglementarische Grundlagen

**Halten unterschiedliche Mutations- und Jahresendzinsen dem Gleichbehandlungsgebot stand?**

**Ja.** Zweckmässig und objektiv begründbar. (Z.B. BGE 140 V 169)

**Abgrenzung Mutationszins / Jahresendzins:**

**Ist es zulässig, dass Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember den Mutationszins erhalten?**

**Nein.** (Z.B. 9C\_876/2014 und 9C\_176/2015)

⇒ Gleichheit aller Versicherter, welche ein ganzes Jahr in der Pensionskasse versichert waren.

## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes

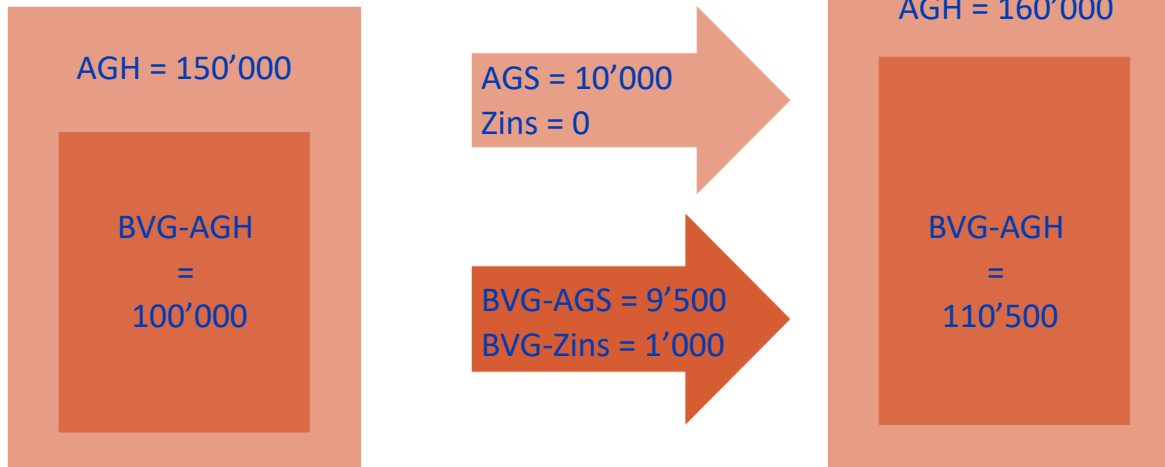
Nullverzinsung / Minderverzinsung in Unterdeckung zulässig?

### Spezialfall Unterdeckung:

Nullverzinsung ist in umhüllenden Pensionskassen als Sanierungsmassnahme erlaubt. (Weisung OAK-BV W 01-2017). Reglementarische Grundlage notwendig!

Nullverzinsung des BVG-Altersguthabens nicht möglich (Art. 65d BVG).

### Anrechnungsprinzip:



### Fazit:

Der überobligatorische Teil des Guthabens nimmt ab!  
 Von CHF 50'000 auf CHF 49'500.

BGE 140 V 169:

Das Anrechnungsprinzip gilt nicht nur auf der Leistungsseite sondern auch auf der Kapitaleseite.



## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes – Beispiel 1

Nullverzinsung / Minderverzinsung in knapper Überdeckung zulässig?

### Ausgangslage:

- Deckungsgrad per 31.12.2008 = 94%, Mutationszins 2009 = 0.0%
- 12.11.2009: "Überdeckung" absehbar → **Jahresendzins 2009 = 1.25% und Mutationszins 2010 = 2.0%**  
(BVG-Zins 2009 = BVG-Zins 2010 = 2.0%)

Ist es zulässig, den Jahresendzins 2009 trotz Überdeckung unter dem BVG-Mindestzins festzulegen? D.h. ist Minderverzinsung zulässig?

Ja. (9C\_325/2012)

⇒ Verzinsung darf im Interesse der nachhaltigen Sicherstellung des Vorsorgezwecks der finanziellen Lage angepasst werden.

## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes – Beispiel 2

Nullverzinsung / Minderverzinsung in knapper Überdeckung zulässig?

### Ausgangslage:

- Deckungsgrad per 31.12.2007 = 117%
- 18.12.2008: Finanz. Lage verschlechtert, Unterdeckung möglich. Eingeschränkte Risikofähigkeit und fehlende Anlageüberschüsse → **Jahresendzins 2008 = 0%**

**Ist es zulässig, den Jahresendzins 2008 trotz Überdeckung auf 0% festzulegen?**

**Nein. (BGE 140 V 348)**

- ⇒ Minder-/Nullverzinsung bei Überdeckung zwar grundsätzlich möglich, aber im Einzelfall basierend auf den konkreten Gegebenheiten zu prüfen.
- ⇒ Verzinsung  $\triangleq$  elementare Verpflichtung der Pensionskasse, deshalb ist bei Minder-/ Nullverzinsung die Verhältnismässigkeit wichtig.
- ⇒ Nullverzinsung im konkreten Fall **unverhältnismässig**.

## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes – Beispiel 3

Nullverzinsung / Minderverzinsung in knapper Überdeckung zulässig?

### Ausgangslage:

- Deckungsgrad per 31.12.2008 = 94%, Mutationszins 2009 = 0.0%
- 27.11.2009: "Überdeckung" absehbar → **Jahresendzins 2009 = 2.0% und Mutationszins 2010 = 0%**

**Ist es zulässig, den Mutationszins 2010 trotz Überdeckung unter dem BVG-Mindestzins festzulegen? D.h. ist Nullverzinsung zulässig?**

**Ja. (BGE 140 V 169)**

- ⇒ Anrechnungsprinzip (auf Leistungs- und auf Kapitalseite).
- ⇒ Kein gesplittetes Altersguthaben, d.h. einheitlicher Zinssatz.
- ⇒ Kapitaldeckungsverfahren impliziert höhere Verzinsung bei guten Kapitalrenditen und somit auch tiefere/keine Verzinsung bei schlechten Kapitalrenditen.

## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes – Beispiel 4

Nullverzinsung / Minderverzinsung in knapper Überdeckung zulässig?

### Ausgangslage:

- Deckungsgrad per 31.12.2011 = 104%
- 28.01.2012: Eingeschränkte Risikofähigkeit, tiefes Zinsniveau, ungenügende Performance, schlechte Wirtschaftsaussichten → **Mutationszins 2012 = 0%**

**Ist es zulässig, den Mutationszins 2012 trotz Überdeckung auf 0% festzulegen?**

**Nein. (9C\_24/2014)**

- ⇒ Minder-/Nullverzinsung bei Überdeckung zwar grundsätzlich möglich, aber im Einzelfall basierend auf den konkreten Gegebenheiten zu prüfen.
- ⇒ Verzinsung  $\triangleq$  elementare Verpflichtung der Pensionskasse und Nullverzinsung trifft nur die aktiven Versicherten (nicht den Arbeitgeber), deshalb Verhältnismässigkeit wichtig. Wertschwankungsreserve dient auch zur Sicherstellung der Verzinsung.
- ⇒ Nullverzinsung im konkreten Fall **unverhältnismässig**.

## 4. Minimale Höhe des Zinssatzes – Fazit

### Nullverzinsung oder Minderverzinsung bei umhüllenden Pensionskassen in kritischer finanzieller Lage (ohne Unterdeckung) zulässig?

- Grundsätzlich möglich. Das Anrechnungsprinzip gilt auch auf der Kapitalseite. ABER ...
- Reglementarische Formulierung und/oder Kommunikation beachten.
- Verzinsung  $\triangleq$  elementare Verpflichtung der Pensionskasse.
- Minder-/Nullverzinsung muss verhältnismässig und ursachenadäquat sein.
- Beschluss muss nachvollziehbar und gut begründet sein.

#### **Bemerkung:**

- Bei Nullverzinsung entstehen weniger Probleme durch das BVG-Altersguthaben (dank dem Anrechnungsprinzip) als durch die Mindestaustrittsleistung gemäss Art. 17 FZG.

## 5. Maximale Höhe des Zinssatzes in Sammelstiftungen

**Art. 46<sup>129</sup>** Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven  
(Art. 65b Bst. c BVG)

BVV 2

<sup>1</sup> Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:

- a. höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
- b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäußert ist.

<sup>2</sup> Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

<sup>3</sup> Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

- Leistungsverbesserung nur im Ausmass von 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve möglich und nur, falls Wertschwankungsreserve zu 75% geäußert.
- Leistungsverbesserung: Zinssatz > 2.2% (aktuelle Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4 – für Verzinsungen ab 1.1.2022 massgebend) vgl. auch Mitteilungen OAK BV M 01/2021.

Für firmeneigene Pensionskassen bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen zur maximalen Höhe des Zinssatzes.

## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes

**Grundsatzfrage: Wie volatil soll/darf der Zinssatz sein?**

**Wie volatil soll/darf der Zinssatz sein? Soll er direkt von der erzielten Rendite abhängen?**

- Deckungsgrad per 31.12.2022 = 116%, Ziel-Wertschwankungsreserve = 20%, technischer Zins = 2.0%  
Rendite 2022 = - 4.0%, BVG-Mindestzinssatz 2022 = 1.0% → **Verzinsung 2022 = 1.0% oder 2.0%?**  
(Firmeneigene Pensionskasse)

## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes

### Wie volatil soll/darf der Zinssatz sein? Sollen alle freien Mittel sofort verteilt werden?

– Deckungsgrad per 31.12.2022 = 122%, Ziel-Wertschwankungsreserve = 20% → **Zusatzzins 2022 = 4.0% ?**

Stetiger Zinssatz → «Einstufige Verzinsung»

Volatiler Zinssatz → «Zweistufige Verzinsung»



## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes

### Weitere zentrale Fragestellungen:

#### Wann kann/soll der BVG-Mindestzinssatz unterschritten werden?

- Bei 100% oder 102% Deckungsgrad? Kombiniert mit schlechter Performance / schlechten Wirtschaftsaussichten?

#### Wann sollen freie Mittel verteilt werden?

- Sobald freie Mittel vorhanden sind? Kombiniert mit erzielter Performance?

## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes

Verzinsungsschema (Beispiel für firmeneigene Pensionskasse):

Deckungsgrad (DG)	Zinssatz fürs Folgejahr (stetig)	Jahresendzins (volatil)
DG ≤ 101%	0%	0%
101% < DG ≤ 105%	BVG-Zins	BVG-Zins
105% < DG ≤ 110%	2.0%	Minimum { BVG-Zins + r*/2; 2.0% }
110% < DG ≤ 115%	2.0%	Minimum { BVG-Zins + r*/2; 3.0% }
115% < DG ≤ 120%	2.0%	Minimum { BVG-Zins + r*; 3.0% }
120% < DG ≤ 125%	2.0%	Minimum { BVG-Zins + r*; 5.0% }
125% < DG	3.0%	Minimum { 2% + r*; 7.0% }

Technischer Zinssatz = 2.0%, Ziel-Wertschwankungsreserve = 20%

r\*: Überperformance = Nettoperformance abzüglich Sollrendite bzgl. BVG-Zins ( $r^* > 0$ )

## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes – Fazit

### Verzinsungsschema erleichtert den Zinsentscheid

- Verzinsungsschema setzt einen Rahmen und veranschaulicht die Ziele der Pensionskasse
- Ohne unmittelbare Betroffenheit können die Entscheide einfacher gefällt werden
- Verzinsungsschema kann als Richtlinie oder als Reglement ausgearbeitet werden
- Gleichbehandlung (Aktive/Rentner, Versicherte/Ausgetretene, Rentner mit verschiedenen Umwandlungssätzen, ...) beachten
- Beschluss muss nachvollziehbar und gut begründet sein

Bei der Verteilung von freien Mitteln besteht ein grosser Ermessensspielraum. Zudem sind andere Verteilkriterien möglich als bei der Verzinsung.

## 6. Sinnvolle Höhe des Zinssatzes – Schlussbemerkungen

### Mutationszins bei Verzinsungsschema nicht vergessen

- Mutationszins konstant auf dem BVG-Mindestzinssatz
- ⇒ Alle Pensionierungen hauptsächlich am Jahresende

### Kann Mutationszins unterjährig angepasst werden?

### Kann bei einstufiger Verzinsung der Zinssatz unterjährig angepasst werden?

- Verbot der Rückwirkung
- ⇒ Sanierungsbestimmungen im Reglement so formulieren, dass auch bei unterjähriger Unterdeckung der Zins angepasst werden darf.



Zürcher  
Kantonalbank